

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und Fördermitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Geltungsbereich

Auf der Grundlage des § 4 Abs 6 in Verbindung mit § 8 Abs 10 Punkt k der Satzung des heimatBEWEGEN e.V. hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

§3 Beiträge

Die Beitragsordnung unterscheidet zwischen **aktiven Mitgliedern, nutzenden Mitgliedern und Fördermitgliedern**. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (außerordentliches Mitglied).

aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder des Vereins heimatBEWEGEN e.V. sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Sie entscheiden selbst, was ihnen der aktive Einsatz an Zeit und/oder Geldleistungen wert ist. Es wird jedoch eine freiwillige jährliche Spende eines frei wählbaren Betrages orientiert an den Beiträgen der Fördermitglieder empfohlen.

Fördermitglieder (außerordentliche Mitglieder)

Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Privatpersonen	60,00 EUR
Solo-Selbständige	150,00 EUR
Unternehmen	300,00 EUR
juristische Personen des privaten Rechts	300,00 EUR
Städte und Gemeinden	300,00 EUR
Hochschulen, Universitäten	300,00 EUR

Alternativ ist jeder frei wählbare Betrag über diesen Sätzen als Mitgliedsbeitrag möglich.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht innerhalb der Mitgliederversammlung.

nutzende Mitglieder

Die nutzende Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und durch aktive Mitarbeit im



HEIMAT BEWEGEN

Begegnungszentrum Gut Ziegenberg einen regelmäßigen Beitrag leistet. Für nutzende Mitglieder ist die private Nutzung des Makerspace/der Werkstätten im Vereinsbeitrag enthalten.

Eine Mitgliedschaft muss für mindestens 1 Quartal abgeschlossen werden.

Der Monatsbeitrag beträgt 20,00 Euro für natürliche Personen, 10,00 Euro für Schüler:innen, Student:innen, Senior:innen und wird quartalsweise per Sepamandat eingezogen.

Nutzende Mitglieder sind gleichzeitig aktive Mitglieder mit dem dazugehörigen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§4 Verfahrensregelungen

Als Beitrittsmonat zählt das Datum der Antragstellung. Als Austrittsmonat das Datum der Kündigung.

Die Mitgliedsbeiträge für **Fördermitgliedschaften** und die Spenden von **aktiven Mitgliedern** werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben. Sie werden im Voraus für das Kalenderjahr via Sepa-Verfahren eingezogen.

Bei Vereinsbeitritt in der zweiten Jahreshälfte (Juli - Dezember) wird jeweils der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.

Die Mitgliedsbeiträge für **nutzende Mitgliedschaften** werden quartalsweise für jeweils 3 Monate zusammen erhoben. Sie werden im Voraus für das Quartal via Sepa-Verfahren eingezogen.

Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr/ Quartal.

§5 Zahlung und Fälligkeit

Als Zahlungsmodalität ist das SEPA-Mandat die Regel. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bei aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern bis zum 31.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, bei nutzenden Mitgliedern bis zum Monatsende des ersten Nutzungsquartals. Bei Neumitgliedern erfolgt die Abbuchung innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum der Aufnahme.

Sollte es zur Nichteinlösung der Lastschrift kommen, sind die Kosten für die Nichteinlösung vom Beitragszahler zu tragen. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Beitrag innerhalb von 14 Tagen auf anderem Wege elektronisch auf dem Vereinskonto eingeht. Sollte nach diesem Zeitpunkt noch keine Zahlung erfolgt sein und der Beitragszahler keine Verhinderungsgründe schriftlich beim Vorstand

eingereicht haben, beginnt das Mahnverfahren. Nach jeweils 14 Tagen erfolgen die erste, zweite und dritte Mahnung. Ab der dritten Mahnung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,- € berechnet. Nach weiteren 14 Tagen unbegründeten Zahlungsverzuges kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Die Forderungen für das laufende Jahr bleiben jedoch bestehen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Ballenstedt, 14.12.2023